

Gemeinde Looft

4. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„nördlich des Waldweges sowie westlich und östlich Pöschendorfer Straße“

Bearbeitungsstand: § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, 12.07.2023
Projekt-Nr.: 23006

Vorentwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Looft über
Enerparc AG
Kirchenpauerstraße 26, 20457 Hamburg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	2
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Landes- und Regionalplanung	3
2.2	Landschaftsplanung	5
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	7
2.4	Potenzialflächenanalyse	8
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	10
4.	Umweltbericht	10
5.	Anlagen	13
5.1	Potenzialflächenanalyse	13

Gemeinde Looft

4. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Looft“

für das Gebiet

„nördlich des Waldweges, sowie westlich und östlich der Pöschendorfer Straße“

Vorentwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

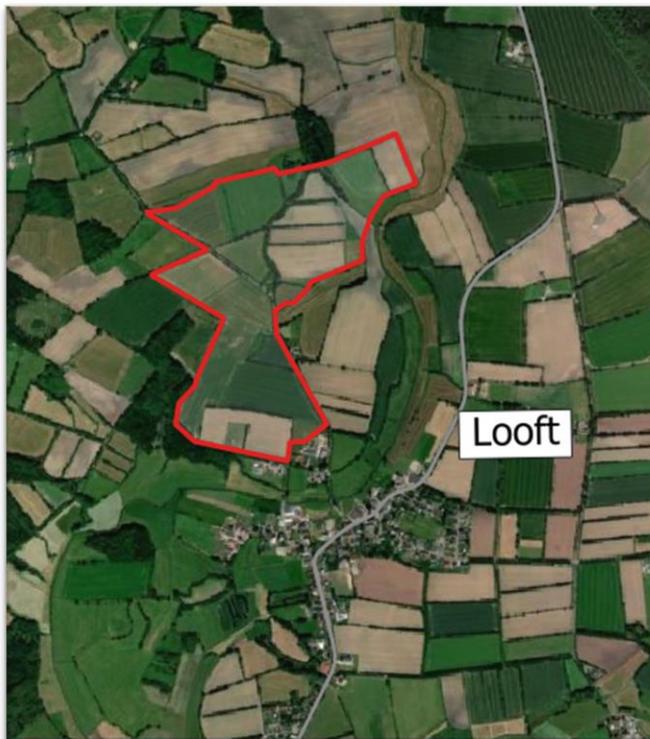


Abbildung 1: Geltungsbereich des 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Looft

Der ca. 59 ha große Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Looft liegt nördlich des Waldweges und beidseitig zur Pöschendorfer Straße. Im Osten des Plangebietes grenzt der Niederungsbereich der Bekau an. Die Ortslage der Gemeinde Looft liegt rund 450 m südlich des Plangebietes. Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke der Flure 2, 3 und 4 in der Gemeinde und Gemarkung Looft.

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von gliedernden Knicks geprägt. Im Nordosten ist das Plangebiet durch Gehölz- und Gewässerstrukturen geteilt. Im Nordwesten des Plangebietes verläuft die Seversbek, ein Verbandsvorfluter. Im Plangebiet befinden sich ein im Rahmen des gesetzlichen

Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG) geschützte Kleingewässer (FK) sowie zur östlichen Seite des Flurstück 42/3 ein Landröhricht (NR). Südöstlich des Plangebietes wird das Plangebiet durch Wald begrenzt.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Landesregierung Schleswig-Holstein strebt im Rahmen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes eine Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von mindestens 37 Terawattstunden bis zum Jahre 2025 an. Eine Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird zudem durch die vorherrschende Energiekrise notwendig. Im Zuge dessen kommt der Solarenergie, insbesondere aufgrund gesunkener Erzeugungskosten und gesteigerter Effektivität, eine besondere Bedeutung zu.

Die Gemeinde Looft möchte zukünftig einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich handelt es sich vorwiegend nicht um privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Dementsprechend sollen mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Planungsziel ist die Überplanung der Flächen als Sondergebiet (SO) -Photovoltaik- auf 40 ha der Plangebietsfläche. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 5 werden im Normalverfahren aufgestellt. Demnach ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erarbeiten. Im Hinblick auf die Planung wurde im Jahr 2023 eine Standortpotenzialflächenanalyse (vgl. Anlage 5.1) für die Gemeinde Looft durchgeführt, in der das Gemeindegebiet und die nähere Umgebung auf geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) untersucht wurden.

Es handelt sich bei den durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans überplanten Flächen um einen geeigneten Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Die Flächen sind gemäß § 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) nicht förderfähig, d.h. der dort produzierte Strom wird nicht über das EEG vergütet. Die auf den PPA-Flächen erzeugte Strommenge wird direkt vermarktet werden, die Fläche wäre somit nicht an § 30 EEG gebunden.

Im Plangebiet liegen keine großräumigen Tabu- oder Restriktionsflächen, die gegen die Bebauung mit Solarmodulen sprechen würden. Im Norden und Südwesten grenzen jedoch Wald und gesetzlich geschützte Biotopflächen an das Plangebiet an, welche zu beachten sind.

Der Solarpark soll so gestaltet werden, dass eine Ausgleichsfläche unmittelbar im Solarpark entsteht und neuer Lebensraum geschaffen wird. Die Planung soll wildtierfreundlich gestaltet werden. Zudem sollen Wildkorridore das Passieren der Fläche entlang der Grünflächen auch für größere Wildtiere ermöglichen.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Looft liegt gemäß **Landesentwicklungsplan** (LEP-Stand 2021) im Kreis Steinburg im ländlichen Raum. Nordwestlich liegt der ländliche Zentralort Schenefeld, südöstlich der ländliche Zentralort Hohenlockstedt. Die Bundesstraßen K 71 verläuft durch Looft und führt zu der im Norden gelegenen B 430, östlich des Plangebietes liegt die B 77 und südwestlich die Autobahn 23. Zwischen den Orten Schenefeld und Looft verläuft zudem ein Hochspannungsleitungsnetz.

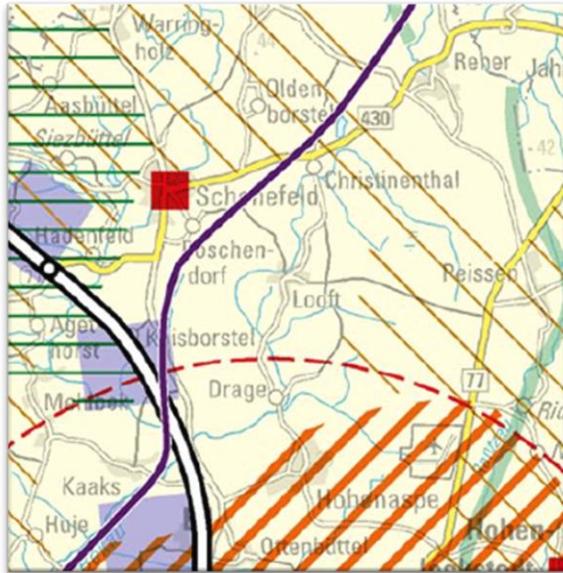


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

Das Plangebiet liegt südwestlich eines großräumigen Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung. Ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie eine Landesentwicklungsachse werden westlich des Gemeindegebietes dargestellt.

Bezüglich der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen werden in der Fortschreibung des LEP 2021 wesentliche Hinweise für die Planung und Standortfindung gegeben. Dabei soll die Entwicklung raumbedeutsamer Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. In diesem Sinne werden im LEP 2021 folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung zum Thema Solarenergie formuliert:

„Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

„Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 160, 2 G).

„Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden“ (Fortschreibung des Landesentwicklungsplans SH 2021, Text-Ziffer 4.5.2, S. 161, 3 G).



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan III zu Windenergie an Land (2020)

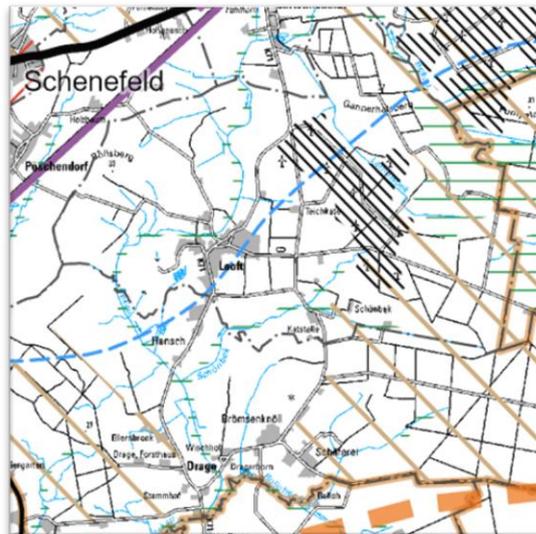


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III (Stand 2023)

Gemäß Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III für das Sachthema Windenergie an Land (2020) wird östlich der Ortslage ein Vorranggebiet für Windenergie PR3_STE_019 ausgewiesen.

Die Karte zum Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum III aus dem Jahr 2023 (Abb. 4) enthält ähnlichen Darstellungen wie der Regionalplan für den Planungsraum IV aus dem Jahr 2005. Der Punkt Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft wird inzwischen analog zum LEP als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vorgesehen.

2.2 Landschaftsplanung

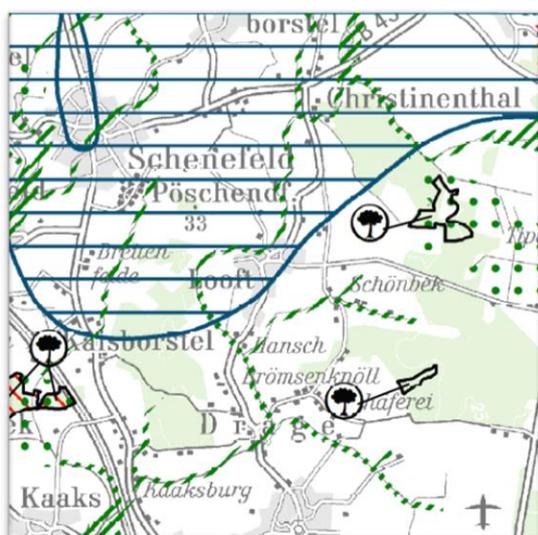


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden durch das MELUND als Oberste Naturschutzbehörde in den neu aufgestellten Landschaftsrahmenplänen (Stand 2020) festgehalten.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (2020) zeigt in Hauptkarte 1 die Gemeinde Looft, durch die eine Verbundachse als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems verläuft. Dabei handelt es sich um den Niederungsbereich der Bekau und der Schönbek. Das Plangebiet liegt in dem Trinkwassergewinnungsgebiet ,WGG Wacken-Pöschendorf'.

Im 3,5 km Umkreis des Plangebietes befindet sich nordöstlich das FFH-Gebiet Moore bei Christenthal (FFH-1923-304) und südöstlich das FFH-Gebiet Quellhangmoor Lohfiert (FFH- 1923-305). Im 3,7 km südwestlich gelegenen FFH-Gebiet Wälder östlich Mehlbek angrenzend an die A 23 befindet sich ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt.

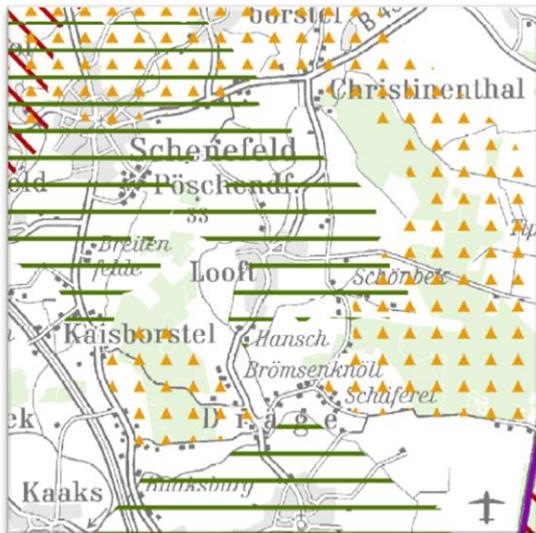


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Looft innerhalb einer großflächigen Knicklandschaft. Südwestlich sowie nordwestlich und östlich befinden sich Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Im Nordwesten befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt.

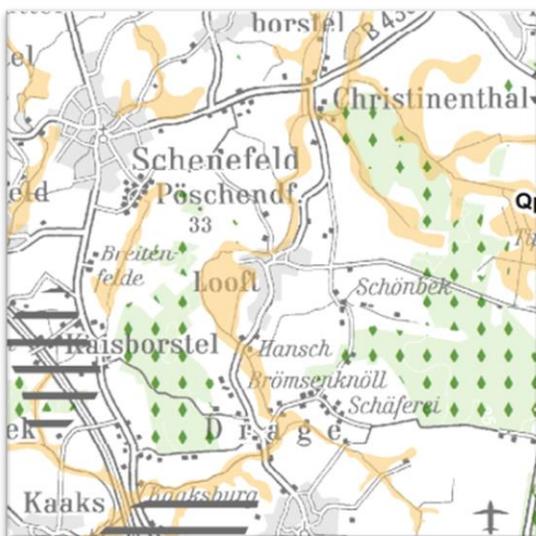


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

In Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III werden in der Gemeinde Looft Flächen mit klimasensitiven Böden dargestellt, die überwiegend entlang der Gewässerstrukturen (Bekau) und im Bereich der Moorböden vorzufinden sind. Südöstlich und südwestlich befinden sich zudem Waldflächen, die größer als 5 ha sind. Rund 3,2 km südwestlich und 3,4 km südlich der Ortslage befinden sich Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen.



Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Looft (Stand 2003)

Die Gemeinde Looft verfügt über einen festgestellten **Landschaftsplan** aus dem Jahr 2001, der zuletzt im Jahr 2003 geändert wurde. Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet im Bestand überwiegend als Acker und artenarmes Intensivgrünland bzw. Ackergras dar. Darüber hinaus wurden mittig des Plangebietes ein Kleingewässer (Nr. 77) eine Sukzessionsfläche (Nr. 117) und Landröhricht (Nr. 95) kartiert, welche nach § 15 LNatSchG a. F. als geschützte Biotope galten.

Das Plangebiet grenzt nördlich, wie auch südwestlich an einige Kleingewässer, ebenfalls nördlich, aber auch südöstlich sind Buschreihen aufzufinden.

Zudem sind die strukturierenden Knicks des Plangebietes vermerkt und der Nadel- und Laubwald im Westen des Plangebietes.

Die Darstellung des Plangebietes als Acker und artenarmes Intensivgrünland steht dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes war die Notwendigkeit dieses Vorhabens noch nicht absehbar, da dieses erst im Zuge des Klimaschutzes und der Energiewende entwickelt wurde. Eine Anpassung der Darstellung des Landschaftsplanes wird nicht als notwendig erachtet.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

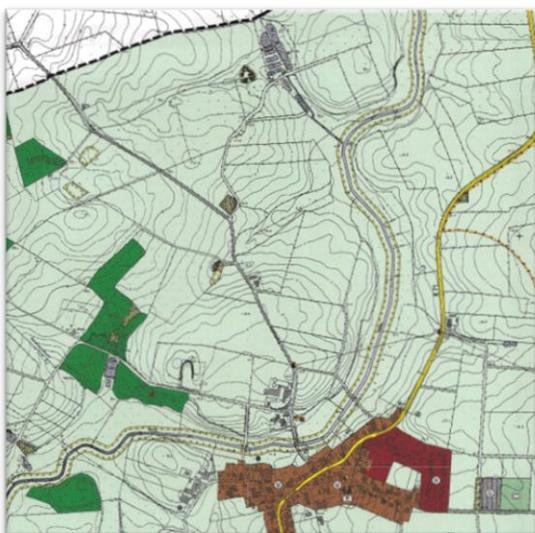


Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Looft (2006)

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird im bisherigen Flächennutzungsplan (2006) überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Südwestlich des Plangebietes an der Waldstraße gelegen sowie westlich der Gemeinde, ist eine Waldfläche dargestellt.

Zudem grenzt im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Wasserfläche an. Zentral im Plangebiet sowie südwestlich im Wald gelegen befinden sich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche ebenso als Biotope dargestellt werden. Entlang der Bekau und mittig des Planbereiches

erstrecken sich Bereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Zur Realisierung des Planvorhabens ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Parallel zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Looft.

Beide Bauleitpläne werden im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

2.4 Potenzialflächenanalyse

Im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde eine Potenzialflächenanalyse für PV-FFA in der Gemeinde Looft und der näheren Umgebung durchgeführt. Diese liegt der Begründung als Anlage 5.1 bei.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vordergründig auf den gemäß LEP und Beratungserlass geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Gemeinde Looft liegen keine Flächen, die nach dem EEG vergütungsfähig sind. In der Gemeinde liegen auch sonst im Wesentlichen keine Flächen, die erheblich vorbelastet sind. Einzig die Flächen im Umfeld des bestehenden Windparks stellen eine Vorbelastung dar.

Es wurden in Anlehnung an die Maßgaben des Landes Ausschluss- und Restriktions- bzw. Abwägungskriterien erarbeitet, die zur Standortuntersuchung beitragen sollen und in der nachfolgenden Abbildung dargestellt werden:

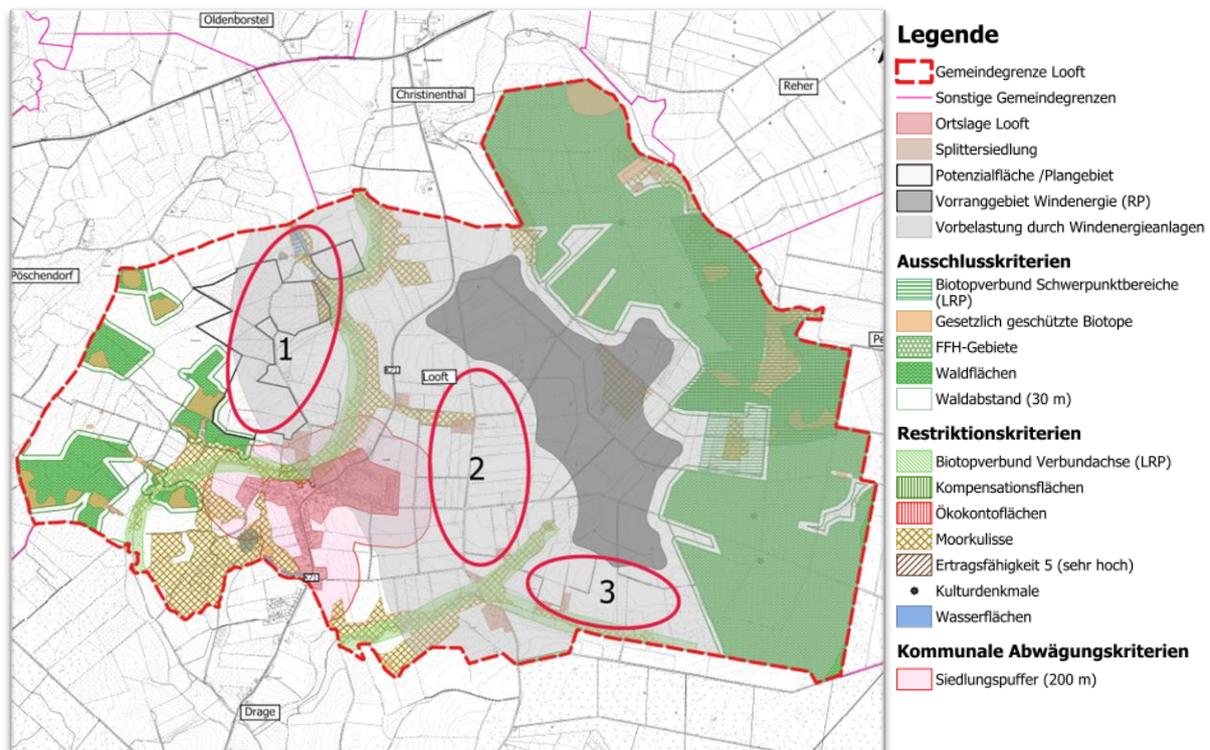


Abbildung 11: Gemeindeweite Potenzialflächenanalyse

Unter Berücksichtigung der gelisteten Abwägungskriterien sowie der vorstehend geeigneten Bereiche in der Gemeinde Looft existieren damit großräumig betrachtet drei

„Weißflächen“, die durch das Vorbelastungskriterium (Vorranggebiet für Windenergienutzung) bestimmt werden. Fläche 1 befindet sich nördlich der Ortslage, während Fläche 2 zwischen Ortslage im Westen und Windenergieanlagen im Osten sowie Fläche 3 südlich der Windenergieanlagen liegen. Alle drei Bereiche weisen im Grundsatz eine ähnliche ‚Wertigkeit‘ auf und sind jeweils nur untergeordnet von einzelnen Restriktionskriterien betroffen.

Die Gemeinde befürwortet die Ausweisung der Fläche 1 und hat diesbezüglich einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Gemeinde hat sich zudem dazu entschieden, einen Solarparkausbau in einer Größenordnung von 40 ha Baufläche zu ermöglichen, aber auch darauf zu begrenzen. Die Gemeinde begrüßt, dass die Flächen an einer Stelle im Gemeindegebiet gebündelt werden können.

Hinsichtlich der Topografie steigt das Gelände bis zum Waldweg hin an und fällt im Anschluss Richtung Norden, so dass die avisierten Flächen von der Ortslage aus nicht einsehbar sind. Die Flächen lassen sich aufgrund der Geländesituation zudem gut in das Landschaftsbild einfügen.

Wertgebende Biotopstrukturen oder Restriktionskriterien (Wald und Biotopverbund) liegen nur in geringem Umfang und nur randlich vor. Diese können in ein Ausgleichskonzept integriert werden.

Fläche 2 ist bereits durch die Windenergieanlagen deutlich dominiert. Die Gemeinde möchte eine weitere Überformung des Landschaftsbildes aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung in diesem Bereich vermeiden.

Die Fläche steigt von der Ortslage Richtung Osten kontinuierlich an, so dass eine hohe Sichtbarkeit und Präsenz im Landschaftsbild zu erwarten ist. Insbesondere auch die hohe Zahl an Einzelgebäuden und Gehöften in diesem Bereich (Teichkate) spricht aus Sicht der Gemeinde gegen eine Entwicklung. Das Knicknetz ist zudem deutlich höher und eine Flächennutzung für PV teilweise nur eingeschränkt möglich.

Fläche 3 liegt südlich des Windparks zwischen Windpark und Schönbek. Es handelt sich um einen kleineren Bereich, der für sich das Flächenziel der Gemeinde nicht erfüllt. Neben den Ausschlusskriterien im Osten befinden sich auch südlich der Schönbek weitere Waldflächen, die im Verbund mit den Wald- und FFH-Gebieten der Gemeinde Looft zu sehen sind. Eine Überplanung dieses Bereiches wird nicht als zielführend angesehen.

Mit der gemeindeübergreifenden Standortprüfung geht es vorrangig darum, mögliche Kumulationen mit anderen Planungen außerhalb des Gemeindegebietes zu erfassen und ggf. zu bewerten.

Aufgrund der Planfestlegung der Gemeinde Looft können Kumulationen mit anderen Parks allenfalls nördlich des Gemeindegebietes im Grenzbereich Pöschendorf / Christenthal entstehen. Zur entsprechenden Gemeindegrenze wird mit dem konkreten Planvorhaben ein Abstand von 200 m eingehalten, so dass eine unmittelbare Betroffenheit von Nachbarbelangen nicht erkennbar ist.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Looft geschaffen werden. Hierfür soll gemäß § 11 (2) BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -Photovoltaik- ausgewiesen werden.

Die vertiefende Erläuterung der Plandarstellungen erfolgt im weiteren Verfahren.

4. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden darin die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

In die Umweltprüfung sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten einzubeziehen (§ 2 (4) Satz 1 BauGB mit Anlage 1).

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich der Waldstraße sowie westlich und östlich der Pöschendorfer Straße.

Natura-2000-Gebiete

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Natura-2000-Gebiete. Das nächste FFH-Gebiet liegt nordöstlich des Gemeindegebietes in rund 3 km Entfernung. Dabei handelt es sich um das ca. 36 ha große FFH-Gebiet „Moore bei Christinental“ (DE 1923-304).

Innerhalb eines 5 km Radius um das Gemeindegebiet befinden sich zudem das FFH-Gebiet „Wälder östlich Mehlbek“ (DE 1922-301) und „Quellhangmoor Lohfiert“ (DE 1923-305).

Zudem liegt das Naturschutzgebiet „Reher Kratt“ 5,5 km südöstlich der Gemeinde Looft.

Gesetzlich geschützte Biotope



Abbildung 12: Biotopkartierung

Im Plangebiet selbst werden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung neben den Knicks gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG erfasst. Die Knicks gliedern und rahmen das Plangebiet teilweise ein. Der Schutz von Knicks gemäß § 30 BNatSchG (Biotopschutz) in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG Schleswig-Holstein ist im Plangebiet zu beachten.

Am südwestlichen Rand des Plangebietes grenzt jedoch das im Rahmen der Biotopkartierung SH gelegene Biotop (WAe) Erlen-Eschen (Eichen)-Auwald und Drahtschmielen-Buchenwald (WLa) an. In dem angrenzenden Wald sowie nördlich des Plangebietes befinden

sich zudem Stillgewässer (FSy). Die gesetzlich geschützten Biotope unterliegen gemäß § 30 (2) BNatSchG dem Zerstörungsverbot.

Darüber hinaus wurden mittig des Plangebietes im Landschaftsplan ein Kleingewässer (FK) eine Sukzessionsfläche (RHm) und Landröhricht (NR) kartiert, welche nach § 15 LNatSchG a. F. als geschützte Biotope galten. Im Süden des Plangebietes befindet sich das Biotop (XHy) sonstiger Steilhang im Binnenland.

Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) zeigt in Hauptkarte 1 die Gemeinde Looft, durch die eine Verbundachse als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems verläuft. Dabei handelt es sich um den Niederungsbereich der Bekau. Das Plangebiet liegt in dem Trinkwassergewinnungsgebiet ‚WGG Wacken-Pöschendorf‘.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Looft innerhalb einer großflächigen Knicklandschaft. Südwestlich sowie nordwestlich und östlich befinden sich Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Im Nordwesten befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt.

In Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III werden in der Gemeinde Looft Flächen mit klimasensitiven Böden dargestellt, die überwiegend entlang der Gewässerstrukturen (Bekau) und im Bereich der Moorböden vorzufinden sind. Südöstlich und südwestlich befinden sich zudem noch Waldflächen, die größer als 5 ha sind sowie Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen.

Die Gemeinde Looft verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan, der zuletzt im Jahr 2003 geändert wurde. Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet im Bestand überwiegend als Acker und artenarmes Intensivgrünland bzw. Ackergras dar.

Darüber hinaus wurde mittig des Plangebietes ein Kleingewässer (Nr. 77), eine Sukzessionsfläche (Nr. 117) und Landröhricht (Nr. 95) kartiert.

Das Plangebiet grenzt nördlich, wie auch südwestlich an einige Kleingewässer, ebenfalls nördlich, aber auch südöstlich sind Buschreihen aufzufinden. Zudem sind die strukturierenden Knicks des Plangebiets und der Nadel- und Laubwald westlich des Plangebietes vermerkt.

Die Planungskarte sieht keine Änderungen für das Gebiet vor. Die Kleingewässer sowie der Wald sollen weiterhin erhalten bleiben.

Prüfbedarf

Im Rahmen des Umweltberichts wird insbesondere geprüft werden müssen, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Bestandserfassung zum Schutzgut Biotop sowie Pflanzen und Tiere wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht durchgeführt. Darauf basierend wird eine fachliche Bewertung erarbeitet, die Grundlage für die Planung und Eingriffsbewertung ist. Dabei werden Biotop im Bereich des Plangebietes in ihrer Bedeutung und hinsichtlich möglicher Auswirkungen bei Realisierung der Planung bewertet.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesartenschutzgesetz) werden in einem gesondert zu erstellenden Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen, die bei Realisierung der Planung zu beachten sind.

Die Planung soll wildtierfreundlich erfolgen. Zu diesem Zweck und auf Bebauungsplanebene soll eine gutachtliche Stellungnahme zur möglichen Habitat-Zerschneidung eingeholt werden.

Die Behörden werden aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihre Anregungen mitzuteilen und sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern sowie ihnen dazu vorliegende umweltrelevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Begründung nebst Umweltbericht wird ergänzt, bevor weitere Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Gemeinde Looft ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)

5. Anlagen

5.1 Potenzialflächenanalyse

Gemeinde Looft, Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, 11.07.2023